

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1955

Geschäftszahl

2716/53

Rechtssatz

Die Bezeichnung der Gesundheitsschädigung obliegt dem ärztlichen Sachverständigen auf Grund der durchgeführten Untersuchungen unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.